



## **Fakultätsreglement der Philosophisch-Historischen Fakultät**

**Vom 1.6.2017**

Die Philosophisch-Historische Fakultät gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, das folgende Reglement:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** <sup>1</sup>Die Philosophisch-Historische Fakultät (im folgenden die Fakultät) ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, einschliesslich der daraus gemäss Universitätsstatut resultierenden Planungs-, Budget-, Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben. Ihr oberster Zweck ist die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung in ihrem Bereich.

<sup>2</sup>Die Fakultät pflegt den Kontakt zu anderen Fakultäten und Einheiten der Universität Basel und steht im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen in enger Beziehung zu Institutionen ausserhalb der Universität Basel.<sup>1</sup>

**§ 2** Die Fakultät umfasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal in ihrem Bereich. Einheiten oder Personen der Universität Basel, die nicht der Fakultät angehören, können durch Beschluss der Fakultätsversammlung in die Fakultät aufgenommen werden.

**§ 3** Die Fakultät verfolgt ihre Ziele im Rahmen des Universitätsstatuts und der Grundsätze des Leitbildes der Universität.

**§ 4** <sup>1</sup>Die Fakultät koordiniert ihre Arbeit mit ihren Departementen.

<sup>2</sup>Sie ist zur Erreichung ihrer Ziele auf Kooperation und Kritik aller ihrer Angehöriger angewiesen.

### **II Organisation der Fakultät**

**§ 5** <sup>1</sup>Die Fakultät gliedert sich in die Departemente: Altertumswissenschaften; Geschichte; Gesellschaftswissenschaften; Künste, Medien, Philosophie; Sprach- und Literaturwissenschaften. Deren Zusammensetzung ist in den jeweiligen Departementsreglementen wiedergegeben. Das Digital Humanities Lab, das Zentrum für Afrikastudien und das eikones – Zentrum für die Theorie und Geschichte des Bildes sind direkt dem Dekanat zugeteilt.

<sup>2</sup>Die Fakultät ist Trägerin der Graduate School of Humanities and Social Sciences (GS-HSS), der Dachstruktur für die Dokoratsausbildung.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung (FV) vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>2</sup> § 5 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>3</sup>Die Fakultät trägt zusammen mit anderen Fakultäten das Europainstitut und das Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel.

**§ 6** Die Departemente und die Einheiten, die direkt dem Dekanat zugeteilt sind, geben sich eigene Organisationsreglemente, gestützt auf das Universitätsstatut vom 3. Mai 2012, dieses Reglement und den Beschluss der Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät.

**§ 7** <sup>1</sup>Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und gesamtuniversitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:

Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, Förderprofessorinnen und Förderprofessoren des SNF,

Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Lehrbeauftragte, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung,

Gruppierung III:<sup>3</sup> Doktorierende und Postdoktorierende,

Gruppierung IV: Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung,

Gruppierung V:<sup>4</sup> Studierende.

<sup>2</sup>Gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

**§ 8** Die Organe der Fakultät sind:

- a. die Fakultätsversammlung
- b. das Dekanat
- c. der Fakultätsausschuss
- d. die Fakultätskommissionen

### III Wahlen und Abstimmungen

**§ 9** <sup>1</sup>Die Wahlperiode der Gruppierungsvertreterinnen und Gruppierungsvertreter für die Fakultätsversammlung und den Fakultätsausschuss beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

<sup>2</sup>Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter durch. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

<sup>3</sup>Die jeder Gruppierung in der Fakultätsversammlung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ermittelt.

<sup>4</sup>Wahlen für Ämter sowie Abstimmungen über Ehrungen und Preisverleihungen sind geheim.<sup>5</sup>

<sup>5</sup>Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan teilt der Fakultätsversammlung spätestens 15 Monate vor Ende ihrer/seiner Amtszeit mit, ob sie/er sich zur Wiederwahl stellt.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> § 7 Gruppierung III gemäss Beschluss der FV vom 31.05.2018 (vom Rektorat genehmigt am 5.02.2019).

<sup>4</sup> § 7 Gruppierung V gemäss Beschluss der FV vom 31.05.2018 (vom Rektorat genehmigt am 5.02.2019).

<sup>5</sup> § 9 Abs. 4 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>6</sup> § 9 Abs. 5 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>6</sup>Die Wahl einer neuen Dekanin bzw. eines neuen Dekans wird durch eine Findungskommission zuhanden der Fakultätsversammlung vorbereitet.<sup>7</sup>

<sup>7</sup>Die Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans erfolgt auf Vorschlag der gewählten Dekanin bzw. des gewählten Dekans und nach Anhörung des Fakultätsausschusses.<sup>8</sup>

<sup>8</sup>Jedes Fakultätsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge für die Dekanatsämter zu unterbreiten.

<sup>9</sup>Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit dem absoluten, im dritten Wahlgang mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen möglich.<sup>9</sup>

**§ 10** <sup>1</sup>Die Änderungen des Fakultätsreglements bedürfen des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen.<sup>10</sup>

<sup>2</sup>Für die Verleihung von Ehrenpromotionen ist ein Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.<sup>11</sup>

<sup>3</sup>Bei allen anderen Abstimmungen zählt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.<sup>12</sup>

<sup>4</sup>Der bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden Organs kommt bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu.

#### **IV Fakultätsversammlung**

**§ 11** <sup>1</sup>Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet und tagt mindestens drei Mal pro Semester. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder auf Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup>Die Fakultätsversammlung setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I, aus von den Gruppierungen II-V gewählten Mitgliedern sowie mit beratender Funktion der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zusammen.

<sup>3</sup>Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Fakultätsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

<sup>4</sup>Die Gruppierungen sind in der Fakultätsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

Gruppierung I: 53%

Gruppierung II: 17%

Gruppierung III: 10%

Gruppierung IV: 10%

Gruppierung V: 10%.

---

<sup>7</sup> § 9 Abs. 6 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>8</sup> § 9 Abs. 7 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>9</sup> § 9 Abs. 9 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>10</sup> § 10 Abs. 1 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>11</sup> § 10 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>12</sup> § 10 Abs. 3 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

**§ 12** <sup>1</sup>Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

<sup>2</sup>Bei den gesondert zu traktandierenden Habilitationsvorträgen ist die Beschlussfähigkeit ohne Quorum immer gegeben.<sup>13</sup>

**§ 13** <sup>1</sup>Die Fakultätsversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- a. erlässt das Fakultätsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, prüft und verabschiedet die Reglemente der ihr untergeordneten Departemente (insbesondere deren Zusammensetzung) sowie der Einheiten, die direkt dem Dekanat zugeteilt sind, zuhanden des Rektorates,
- b. beantragt bzw. nimmt Stellung zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen und Doktoratsprogrammen im Bereich der Fakultät,
- c. erlässt Bachelor-, Master- und Promotionsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat,
- d. verabschiedet die Studienpläne der Studienfächer und Studiengänge unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat,
- e. verabschiedet ein Geschäftsreglement für die Organe der Fakultät sowie Richtlinien und Merkblätter,
- f. wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan,
- g. wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Kommissionen der Universität,
- h. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I die fakultäre Vertrauensperson zur Integrität und zum Fehlverhalten in der Wissenschaft sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- i. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I die fakultäre Gleichstellungsbeauftragte bzw. den fakultären Gleichstellungsbeauftragten sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren,<sup>14</sup>
- j. wählt die Mitglieder der Fakultätskommissionen gemäss §§ 25-34,
- k. berät und entscheidet auf der Grundlage des Antrages des Fakultätsausschusses über strategische Fragen der Fakultät und insbesondere den fakultären Entwicklungs- und Strukturplan (ESP) mitsamt Finanzplanung,
- l. berät und beauftragt auf der Grundlage des Antrages des Fakultätsausschusses Strukturkommissionen mit der Erstellung von Strukturberichten und der Formulierung von Ausschreibungstexten für Professuren, sofern nicht bereits abschliessend im ESP behandelt,
- m. verabschiedet Ausschreibungstexte für Professuren und gegebenenfalls Strukturberichte zuhanden des Rektorates,
- n. beauftragt Berufungskommissionen, auf der Grundlage des ESP oder der Strukturberichte und Ausschreibungstexte von Professuren, mit der Erstellung von Berufungsberichten, in denen die Bewerbungen evaluiert werden,
- o. genehmigt die Berichte der Berufungskommissionen und verabschiedet die Listen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zuhanden des Rektorates,
- p. setzt, spätestens ein Jahr vor dessen/deren Amtsantritt, die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans ein,<sup>15</sup>
- q. beantragt dem Rektorat die Ernennung zur Assistenzprofessorin bzw. zum Assistenzprofessor,
- r. beantragt der Regenz die Erteilung bzw. den Entzug der *venia docendi* und die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor,
- s. verleiht den Dr.h.c. und andere Ehrentitel, vergibt Preise und Ehrungen für wissenschaftliche Leistungen.
- t. <sup>16</sup>
- u. <sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> § 12 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>14</sup> § 13 Abs. 1 Bst. i gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>15</sup> § 13 Abs. 1 Bst. p gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>16</sup> § 13 Abs. 1 Bst. t mit Beschluss der FV vom 22.10.2020 aufgehoben (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>17</sup> § 13 Abs. 1 Bst. u mit Beschluss der FV vom 22.10.2020 aufgehoben (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>2</sup>Die Fakultätsversammlung kann ihre Aufgaben delegieren.

## V Dekanat

**§ 14** Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan sowie mit beratender Funktion der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

**§ 15** <sup>1</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan werden aus dem Kreis der unbefristet angestellten Angehörigen der Gruppierung I gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei bis vier Jahre. Wiederwahl ist möglich bis zu einer Gesamtdauer von maximal 6 Jahren.

<sup>2</sup>Der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan werden angemessene Entlastungen gewährt, die die Amtsdauer berücksichtigen.

<sup>3</sup>Für bestimmte Aufgaben kann sich das Dekanat aus dem Kreis der letzten Altdekaninnen und Altdekane, Altstudiendekaninnen und Altstudiendekane und Altforschungsdekaninnen und Altforschungsdekane ergänzen. Insbesondere können in diesem Kreise Anträge für Ehrenpromotionen und Preisverleihungen beraten werden.<sup>18</sup>

**§ 16** Das Dekanat wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Es organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglements (insb. §§ 18-21) und des Geschäftsreglements der Organe der Fakultät selbst.

**§ 17** <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Geschäfte der Fakultät und achtet dabei auf den Fluss der Information und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen. Es vertritt die Fakultät nach aussen, sowohl in universitären als auch in ausseruniversitären Gremien und Institutionen. Insbesondere bereitet es die Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses vor und schlägt die Zusammensetzung der Fakultätskommissionen vor. Berufungskommissionen werden i.d.R. von einem Mitglied des Dekanats geleitet.

<sup>2</sup>Das Dekanat fasst seine Beschlüsse im Kollegium. In dringenden Fällen ist das Dekanat berechtigt, Geschäfte der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses zu erledigen – vorbehaltlich derer späterer Zustimmung.

<sup>3</sup>Das Dekanat verabschiedet Anträge auf Forschungs-, Weiterbildungs- und Urlaubssemester im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und achtet auf die gebotene Kontinuität. Das Dekanat ist zuständig für Schlichtungen und kann für diese Geschäfte bei Bedarf eine Fachperson und/oder eine Vertretung der betroffenen Gruppierungen hinzuziehen. Alle Geschäfte, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit des Dekanats.<sup>19</sup>

**§ 18** <sup>1</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan trägt die allgemeine Verantwortung für die Aufgaben der Fakultät. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Fakultätsversammlung, des Fakultätsausschusses, des Dekanats und der Evaluations- und Beförderungskommission. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans gehören insbesondere:

---

<sup>18</sup> § 15 Abs. 3 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>19</sup> § 17 Abs. 3 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

- a. die Vorbereitung strategischer Geschäfte,<sup>20</sup>
- b. die Vertretung der Fakultät in der Regenzy, der Rektoratskonferenz und der Qualitätskommission,
- c. die Pflege des Kontakts mit den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten,
- d. die Teilnahme an den Berufungsgesprächen für Professorinnen und Professoren der Fakultät,
- e. die regelmässige Information des Fakultätsausschusses über die in der Fakultätsversammlung anstehenden Geschäfte,
- f. die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Politik, Medien über Geschäfte der Fakultät. Sie bzw. er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche delegieren insb. an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan.<sup>21</sup>

**§ 19** <sup>1</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Lehre. Sie bzw. er leitet die fakultäre Prüfungskommission, informiert regelmässig über deren Beschlüsse und koordiniert die Arbeit der Unterrichtskommissionen.

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Fakultät in der Kommission Lehre und in der Weiterbildungskommission,
- b. die Aufsicht über das Lehrangebot der Fakultät und dessen Koordination,
- c. die Aufsicht über die BA- und MA-Prüfungen,
- d. die Prüfung von Anträgen in Zusammenhang mit der Lehre,
- e. die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre und des Lehrangebotes (Lehrveranstaltungsevaluationen und Evaluationen der Studienfächer und Studiengänge).

**§ 20** <sup>1</sup>Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Forschung und Nachwuchsförderung. Sie bzw. er leitet den Promotionsausschuss und die Habilitationskommission, sitzt der Graduate School of Humanities and Social Sciences (GS-HSS) vor und koordiniert die Arbeit der Doktoratsprogramme.<sup>22</sup>

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Fakultät in der Forschungskommission und in der Doktoratskommission,
- b. die Begleitung der Aktivitäten auf den Ebenen Promotion und Habilitation,
- c. die Aufsicht über die GS-HSS,<sup>23</sup>
- d. die Aufsicht über die Doktoratsexamen,
- e. die Prüfung von Anträgen von Studierenden und Doktorierenden in Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten,
- f. die Koordination der fakultären Massnahmen der Nachwuchsförderung,
- g. die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Doktoratsausbildung,<sup>24</sup>
- h. die Förderung, konzeptuelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Forschung sowie ihre materielle Ausgestaltung durch Anbindung an regionale, nationale und internationale Förderprogramme.<sup>25</sup>

**§ 21** <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Dekanat unter Mitwirkung der Verwaltungsdirektion angestellt und ist der Dekanin bzw. dem Dekan direkt unterstellt. Sie bzw. er koordiniert die Geschäfte des Dekanats, des Fakultätsausschusses und der Fakultätsversammlung, unterstützt die Dekaninnen und Dekane insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen und leitet die Dekanatsverwaltung.

---

<sup>20</sup> § 18 Abs. 2 Bst. a neu gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020). Die alten Buchstaben a bis d werden (inhaltlich unverändert) neu zu Buchstaben b bis e.

<sup>21</sup> § 18 Abs. 2 Bst. f gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>22</sup> § 20 Abs. 1 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>23</sup> § 20 Abs. 2 Bst. c neu gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020). Die alten Buchstaben c bis e werden (inhaltlich unverändert) neu zu Buchstaben d bis f.

<sup>24</sup> § 20 Abs. 2 Bst. g gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>25</sup> § 20 Abs. 2 Bst. h ehemals § 20 Abs. 2 Bst. f.

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsprozesse der fakultären Gremien,
- b. die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung der Fakultät,
- c. das Controlling in Zusammenarbeit mit den Departementen,
- d. die Koordination der Verwaltungsgeschäfte zwischen der Fakultät und den Departementen sowie die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe der Fakultät.
- e. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur des Dekanats inklusive der Sicherheitsmassnahmen.<sup>26</sup>

## VI Fakultätsausschuss

**§ 22** Der Fakultätsausschuss besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, den Vorsteherinnen und Vorstehern der fünf Departemente, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II bis V, sowie mit beratender Funktion, der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät.

**§ 23** Der Fakultätsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppierungen, die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer können sich bei Verhinderung vertreten lassen.

**§ 24** <sup>1</sup>Der Fakultätsausschuss berät das Dekanat und nimmt Stellung zu allen ihm wichtig erscheinenden Fragen. Er behandelt insbesondere Fragen in Zusammenhang mit der Struktur- und Ressourcenplanung sowie der Verwendung und Verteilung der Finanzmittel der Fakultät.

<sup>2</sup>Der Fakultätsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a. erarbeitet den fakultären Entwicklungs- und Strukturplan (ESP) zuhanden der Fakultätsversammlung unter Einbezug der Departemente und der Gruppierungen,
- b. verabschiedet die jährlichen Budgetzuteilungen an die Departemente, das Dekanat und die ihm zugeordneten Einheiten in Anlehnung an den ESP,
- c. beschliesst über die Verwendung der Mittel des fakultären Mittel pools sowie anderer frei zur Verfügung stehender Mittel (insbesondere Vakanzmittel von Professuren), und erstattet darüber der Fakultätsversammlung regelmässig Bericht,
- d. nimmt die Rechnung zur Kenntnis und trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings,
- e. beantragt der Fakultätsversammlung die Einsetzung von Strukturkommissionen und schlägt deren Auftrag und Zusammensetzung vor,
- f. nimmt Stellung zu den Strukturberichten und beantragt der Fakultätsversammlung deren Annahme,
- g. beantragt der Fakultätsversammlung nach Bedarf die Einsetzung von fakultären Kommissionen und schlägt deren Auftrag und Zusammensetzung vor,
- h. erteilt die Lehrbefugnis an Lehrbeauftragte auf Antrag der Departemente,
- i. ist verantwortlich für den Webauftritt der Fakultät.

## VII Fakultätskommissionen

**§ 25** Die ständigen Fakultätskommissionen sind die Prüfungskommission, der Promotionsausschuss, die Habilitationskommission, die Evaluations- und Beförderungskommission, die Kommission für

---

<sup>26</sup> § 21 Abs. 2 Bst. e gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

Chancengleichheit, die Schulfächerkommission, die Kommission für den Fakultätspreis sowie die Unterrichtskommissionen. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**§ 26** <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, fünf Vorsitzenden von Unterrichtskommissionen aus den fünf Departementen, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II, III und V sowie mit beratender Stimme der Leiterin bzw. dem Leiter der Studienadministration. Jedes Mitglied verfügt über eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus derselben Gruppierung.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission berät und entscheidet über alle in Studien- und Prüfungsbelangen des BA und MA gestellten Anträge. Sie genehmigt die Wegleitungen der Studienfächer und -gänge. Die Verbesserung der Lehre ist der Kommission ein Anliegen.

**§ 27** <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, drei von fünf Vorsitzenden von Unterrichtskommissionen aus der Prüfungskommission sowie den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierungen II und III in der Prüfungskommission.

<sup>2</sup>Der Promotionsausschuss berät und entscheidet über alle in Studien- und Prüfungsbelangen des Doktrats gestellten Anträge.

**§ 28** <sup>1</sup>Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, fünf Mitgliedern der Gruppierung I, in der Regel eines pro Departement, sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II oder III.<sup>27</sup>

<sup>2</sup>Die Habilitationskommission ist für die Durchführung der Habilitationsverfahren zuhanden der Fakultätsversammlung zuständig.<sup>28</sup>

**§ 29** <sup>1</sup>Die Evaluations- und Beförderungskommission setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Dekanats sowie je nach Verfahren, einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter aus Gruppierung I oder II, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus Gruppierung III sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung V. Letztere werden für das jeweilige Verfahren von der Fakultätsversammlung gewählt.<sup>29</sup>

<sup>2</sup>Die Evaluations- und Beförderungskommission führt die Evaluationsverfahren von Professorinnen und Professoren auf Beförderung sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten auf Ernennung zu Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren durch und verabschiedet den Evaluationsbericht und Antrag der Fakultät zuhanden des Rektorats.<sup>30</sup>

<sup>3</sup>Im engeren Kreis der Dekanatsmitglieder überprüft sie die Leistungen der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren und der Privatdozierenden und erstattet darüber jährlich Bericht an den Regenzausschuss.<sup>31</sup>

**§ 30** <sup>1</sup>Die Kommission für Chancengleichheit setzt sich zusammen aus der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten (Vorsitz), der bzw. dem stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie weiteren sieben Mitgliedern. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und ihre bzw. seine Stellvertretung werden aus dem Kreis der Angehörigen der Gruppierung I gewählt und stammen aus unterschiedlichen Departementen. Die weiteren drei Mitglieder aus der Gruppierung I stammen aus den anderen drei Departementen. Die Gruppierungen II bis V werden jeweils von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter in der Kommission vertreten.

---

<sup>27</sup> § 28 Abs. 1 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>28</sup> § 28 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>29</sup> § 29 Abs. 1 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>30</sup> § 29 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>31</sup> § 29 Abs. 3 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).



<sup>2</sup>Die Kommission für Chancengleichheit berät die Fakultät und die Departemente mit ihren Gremien in Fragen von Chancengleichheit, Gleichstellung und Diversity. Sie erarbeitet zuhanden der Gremien der Fakultät den fakultären Gleichstellungsplan und wirkt mit bei dessen Umsetzung. Die Kommission koordiniert ihre Arbeit mit der universitären Kommission Diversity und der Fachstelle Diversity.<sup>32</sup>

<sup>3</sup>Das mit der Chancengleichheit beauftragte Mitglied einer jeden Berufungskommission wird in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission für Chancengleichheit gewählt.

**§ 31** <sup>1</sup>Die Schulfächerkommission setzt sich zusammen aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan (Vorsitz), Vertreterinnen und Vertretern der Fächer, die in der Lehrerbildung der Sekundarstufe I und II aktiv sind, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II, III und V sowie, mit beratender Funktion, der Leiterin bzw. dem Leiter der Studienadministration.

<sup>2</sup>Die Kommission ist das Expertengremium der Fakultät für die Belange der Lehrerbildung der Sekundarstufe I und II. Sie berät die Gremien der Fakultät und stellt den Informationsaustausch in der Fakultät sowie mit der Pädagogischen Hochschule der FHNW und den Schulen der Sekundarstufe II sicher.

**§ 32** <sup>1</sup>Die Kommission für den Fakultätspreis setzt sich zusammen aus fünf bis sieben promovierten Angehörigen der Gruppierung I und/oder II. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Gruppierung I wahrgenommen.

<sup>2</sup>Die Kommission schlägt der Fakultätsversammlung jährlich die Kandidatin bzw. den Kandidaten für den Fakultätspreis vor.

**§ 33** <sup>1</sup>Die Unterrichtskommissionen der Fakultät setzen sich zusammen aus mindestens 5 (Gr. I 2, Gr. II, III und V je 1) bis maximal 13 (Gr. I 7, Gr. II, III und V je 2) Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Gruppierung I können, sofern sie sich einig sind, nicht überstimmt werden.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Unterrichtskommissionen werden in § 27 Abs. 2 der Ordnung der Phil.-Hist. Fakultät für das Bachelorstudium vom 25.10.2018, in § 31 Abs. 2 der Ordnung der Phil.-Hist. Fakultät für das Masterstudium vom 25.10.2018 und in § 4 Abs. 4 der Ordnung der Phil.-Hist. Fakultät für die Promotion vom 2.3.2017 geregelt.<sup>33</sup>

**§ 34** <sup>1</sup>Zeitlich befristete Kommissionen sind die Strukturkommissionen, die Berufungskommissionen, die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie weitere, nach Bedarf von der Fakultätsversammlung eingesetzte Kommissionen. Ihre Zusammensetzung richtet sich i.d.R. nach den Bestimmungen für die Vertretung der Gruppierungen in der Fakultätsversammlung (§ 11). Sie arbeiten auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages und schliessen ihre Arbeit mit der Erstellung eines schriftlichen Berichtes ab.<sup>34</sup>

<sup>2</sup>Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans setzt sich zusammen aus sechs bis acht Mitgliedern aus dem Dekanat und in der Selbstverwaltung erfahrene Professorinnen und Professoren. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Departemente zu achten. Die Arbeit der Findungskommission und das Verfahren zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sind im Geschäftsreglement (§§ 44, 45) geregelt.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> § 30 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>33</sup> § 33 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>34</sup> § 34 Abs. 1 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

<sup>35</sup> § 34 Abs. 2 gemäss Beschluss der FV vom 22.10.2020 (vom Rektorat genehmigt am 17.11.2020).

## VIII Schlussbestimmungen

**§ 35** Dieses Fakultätsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 24. November 2011.

Vom Rektorat genehmigt mit Beschluss Nr. 17.07.93 am 4. Juli 2017

Basel, den 17.11.2020



Dipl. Ing. ETH Roberto Lazzari EMPA  
Geschäftsführer



Prof. Dr. Ralph Ubl  
Dekan